



**Gewerkschaft
der Polizei**

ZOLL

Gewerkschaft der Polizei • BZG Zoll • Forststr. 3a • 40721 Hilden

Forststraße 3a
40721 Hilden

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

gdp@gdpzoll.de
www.gdp-zoll.de

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2022 07:01

13039/22

20.05.2022

**Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes
Eilkompetenz für Zollbeamte**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 7/3726)

Ihr Schreiben vom 04. Mai 2022, A 6.1/cschr,ga – Drs 7/3726

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zollbeamte, die in den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten ihren Dienst verrichten sind Vollzugsbeamte des Bundes im Sinne der §§ 6 und 9 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und nach § 9 UZwG zum Gebrauch von Schusswaffen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs berechtigt.

Bei der Wahrnehmung ihrer vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben im Rahmen Ermittlungen, Fahndungen und zollrechtlichen Kontrollen bzw. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung geraten Zollbeamte immer wieder in Situationen, in denen sie mit auch allgemeinpolizeilichen Sachverhalten als bewaffnete Vollzugsbeamte des Bundes konfrontiert werden. Den deshalb erforderlichen und zudem dringend gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung können sich die eingesetzten Beamten faktisch und im Zweifel unter den Augen der Öffentlichkeit nicht ernsthaft verschließen, bloß, weil die sonst zuständige Polizei nicht oder nicht rechtzeitig vor Ort ist.

Ein Nichteinschreiten in dieser Situation wäre im Grunde je nach Sachverhalt unverantwortlich und auch aus dem Blick der Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Eine Ausdehnung der jeweiligen Maßnahme des Zolls lediglich zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen der zuständigen Polizei ist nicht zulässig.

Während für alle Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder entsprechende Regelungen zur Eilzuständigkeit in allen Polizeigesetzen verankert sind, finden sich vergleichbare Regelungen für Zollvollzugsbeamte nur in fast allen Polizeigesetzen der Länder.

Wir begrüßen daher das Vorhaben des Landes Thüringen, eine vergleichbare Regelung zu schaffen, wie sie in anderen Bundesländern auch besteht, ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund aktueller sicherheitspolitischer Diskussionen und der politisch allgemein anerkannten Notwendigkeit einer besseren und vertrauensvolleren Zusammenarbeit aller in Deutschland zusammenwirkenden polizeilichen Sicherheitsbehörden – wozu der Zoll unstrittig gehört – unterstützt die Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll den Entwurf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender